Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Die Ausdehnung des landwirthschaftlichen Geländes

urn:nbn:de:bsz:31-218045

Visual Library

Die fraglichen Schwankungen in den Viehbeständen finden nicht nur von Jahr zu Jahr (nach dem Ausfall der Futterernten, den Vieh- und Fleischpreisen u. dergl.) statt, sondern auch (am wenigsten bei den Pferden, welche nicht zu Nahrungszwecken gehalten werden) von Jahreszeit zu Jahreszeit und von Tag zu Tag mit der bald stärkeren bald schwächeren Schlachtung und dem ebenso wandelbaren Ersatz durch Nachzucht und Ankauf. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß im Vergleich zu den im Spätherbst vorgenommenen Zählungen die hier benützte Zählung vom Januar etwas geringere Ziffern ergeben muß, da die Zwischenzeit, namentlich für die Schweine, eine verstärkte Schlachtperiode zu sein pflegt. Bei Benützung bezw. Vergleichung der Ziffern mit solchen aus früheren und späteren Jahren wird man diesen Umstand im Auge behalten.

3. Die Ausdehnung des landwirthschaftlichen Geländes.

a. Nach den Kulturarten.

Die Summe aller Angaben über die Größe des landwirthschaftlichen Besitzes der einzelnen landwirthschaftlichen Haushaltungen sollte das gesammte landwirthschaftliche Gelände des Großherzogthums ergeben. Es sind bereits oben die Ursachen angeführt, weßhalb eine vollständige Erfassung der landwirthschaftlichen Haushaltungen nicht zu erwarten ist und weßhalb folglich jene Summe um etwas zu geringe ausfällt.

Nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873 beträgt nun die landwirthschaftliche Fläche des Großherzogthums an Acker, Wiese, Rebland und Weide 2,215,557 badische Morgen (der Morgen zu 36 Ar oder 0,36 Hektar und der Hektar gleich 2,78 Morgen), wovon 1,500,848 Morgen oder 67,7 % Ackerland, 485,691 Morgen oder 21,9 % Wiese, 57,393 Morgen oder 2,6 % Rebland und 171,625 Morgen oder 7,8 % Weide waren.

Diese Zahlen stimmen mit den Ergebnissen der jährlich stattfindenden Erhebungen über die landwirthschaftliche Erndte und Bodenbenützung, sowie mit denjenigen der Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes für die Einschätzung zur Grundsteuer aus den Jahren 1868/74 ziemlich genau überein.

Es war nämlich:

	Aufnahme der landwirthschaftlichen Haushaltungen.		Erndteaufnahme 1874. [1])		Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes.	
	Morgen.	%	Morgen.	%	Morgen.	%
Acker	1 500 848	67,7	1 519 576	68,3	1 561 951 [2])	68,3
Wiese	485 691	21,9	483 052	21,7	508 092 [3])	22,2
Rebland	57 393	2,6	57 422	2,6	57 782	2,6
Weide einschl. beweidetes Reutfeld	171 625	7,8	105 354 60 366 [4])	7,4	96 863 60 894 [4])	6,9
Landwirthschaftliche Fläche	2,215,557	100	2,225,770	100	2,285,582	100

[1]) Die Erndteaufnahme von 1874 wurde gewählt, weil sie namentlich in Betreff der Weide und des Reutfeldes als richtiger denn die von 1873 zu gelten hat.

[2]) Die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes ergibt 1,551,951 Morgen Acker; dagegen ist das Gartenland dabei mit den Hausgärten zusammengefaßt worden, während bei der Aufnahme der landwirthschaftlichen Haushaltungen dasselbe unter Acker begriffen werden sollte. Es sind deßhalb der Vergleichung wegen von der bei ersterer ermittelten Fläche der Hausgärten von 37,069 Morgen hier dem Ackerfeld 10,000 Morgen zugeschlagen.

[3]) Die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes ergibt als Wiesenfläche 538,092 Morgen, einschließlich Grasgärten, Grasland, Grasraine u. dgl. Da anzunehmen ist, daß derartige Flächen bei den zwei anderen Aufnahmen großentheils nicht berücksichtigt sind, so ist dagegen für den Zweck der Vergleichung ein auf Schätzung beruhender Abzug von 30,000 Morgen gemacht.

[4]) Die vom Reutfeld als Weide benützte Fläche. Durch die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes ist das Reutfeld zu 143,957 Morgen ermittelt. Nach der Erndteerhebung beträgt dasselbe 142,537 Morgen und die davon als Weide benützte Fläche 42,3 % des Ganzen. Nach dem gleichen Zahlenverhältniß ergibt sich der Antheil der Weide an ersterer Gesammtzahl zu 60,894 Morgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die zwei ersten Gesammtzahlen weichen um 0,5 %, die erste und dritte um 3,1 % von einander ab. Daß die letztere als die der Wahrheit am nächsten kommende zu erachten ist, unterliegt wohl keinem Zweifel, obgleich auch bei der betreffenden Aufnahme vielfach nur geschätzte Angaben zu Grunde lagen. Die Abweichung der ersten Gesammtzahl läßt sich aus den schon angeführten Verhältnissen wesentlich damit erklären, daß ein Theil der mittelbar wirthschaftenden Besitzer für sich und ihr Gelände der Aufnahme entgangen ist, der Grund der Abweichung der zweiten Gesammtzahl ist wesentlich darin zu suchen, daß bei den Angaben für den Erndtebericht von einer Anzahl von Gemeinden einzelne Gemeindetheile, vereinzelte Höfe u. dgl. übersehen zu werden pflegen. Eine Kontrole in Bezug auf die Vollständigkeit der Angaben kann nur da stattfinden, wo die Katastervermessung vollendet ist. Dies ist aber nur in etwa einem Drittel des Großherzogthums der Fall.*)

Wenn sich gerade für die Ackerfläche bei der ersten und zweiten Aufnahme ein größerer Ausfall gegen die dritte Aufnahme zeigt, so ist der Grund hiervon ohne Zweifel hauptsächlich darin zu erblicken, daß gewisse Flächen das eine Mal als Reutfeld, das andere Mal als Acker klassifizirt worden sind. Im Allgemeinen sollen unter Reutfeld die Flächen der Gebirgsgegenden begriffen werden, welche unter der Benennung von Reutfeld, Reutberg Weide-, Wechsel-, Berg-, Haufeld u. s. w. in einem langjährigen Umtriebe auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit als Acker genützt, dann wieder dem natürlichen Pflanzen-, auch Holzwuchse überlassen und in der Zwischenzeit, bis sie wieder zu Acker umgebrochen werden, als Weide oder auch als Niederwald (Busch), theils wegen Ueberwucherung, mit Ginster, Gestrüpp u. s. w. auch gar nicht genützt werden. Derartige Kulturen kommen in verschiedenen Variationen vor und es ist höchst schwierig, eine Grenze allgemein festzustellen, welche das eigentliche ständige Ackerfeld, sowie die ständige Weide von der als Reutfeld zu bezeichnenden Fläche trennt. Es ist hiernach erklärlich, daß dasselbe Gelände bald als das eine oder das andere, unter Umständen auch wohl als Wald benannt wird und daß insbesondere bei den einmaligen statistischen Erhebungen die wirkliche zur Zeit stattfindende Benützung, bei den Steuerveranschlagungen aber der durch den periodisch wiederkehrenden Anbau von Feldfrüchten angedeutete Charakter als Ackerland für die Benennung in stärkerem Maße zur Geltung kommt. Deßhalb ergibt denn auch die erste und die zweite Aufnahme eine größere Weide- und Reutfeldfläche als die dritte.

Im Allgemeinen bestätigt die Vergleichung der bestimmten Zahlen die schon zuvor dargelegte Annahme, daß die durch die Erhebung der landwirthschaftlichen Haushaltungen gewonnene Größenangabe des Geländes und folglich auch die dadurch gewonnene Zahl der landwirthschaftlichen Haushaltungen als genügend zuverlässig für die Benützung, überhaupt als so genau gelten kann, wie nach Art und Zweck der Erhebung zu erwarten war.

Der Vollständigkeit wegen ist zu erwähnen, daß außer den oben angegebenen landwirthschaftlichen Flächen durch die Erndteerhebung von 1874 noch 35,707 Morgen Haus- und Obstgärten, 2408 Morgen Kastanienwald, 82,171 Morgen sonstiges, d. h. zur Zeit nicht als Weide, sondern als Acker, Holzung oder gar nicht genutztes Reutfeld und durch die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes außer den bei der Wiesenangabe nicht berücksichtigten 30,000 Morgen Grasland, Grasrain ꝛc. noch 27,069 Morgen Hausgärten, 2020 Morgen Kastanienwald und 83,063 Morgen sonstiges Reutfeld ermittelt und auch noch 493 Morgen Arbeits-, Niederlag-, Bauplätze und 4181 Morgen Stein- und Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- und Torfgruben, Fischerei- und sonstige Teiche dem landwirthschaftlichen Gelände zugerechnet wurden. Sonach wird nach diesen beiden Aufnahmen die gesammte landwirthschaftliche Fläche im weiteren Sinne zu 2,346,056 bezw. 2,432,408 Morgen angegeben.

Die in der Aufnahme vom 10. Januar 1873 über das Reutfeld enthaltenen Angaben ergeben im Ganzen nur etwa 95,000 Morgen, sind also, wie schon bemerkt, nach Vergleichung mit den hierüber sonst vorliegenden Angaben durchaus unvollständig. Man könnte also wohl die nach dieser Aufnahme erlangte Fläche der Weide um den Antheil an einem Ausfall von etwa 50,000 Morgen erhöhen, welcher nach dem in der Bemerkung auf Seite XII erwähnten Verhältniß auf etwa $^2/_5$ oder 20,000 Morgen anzunehmen wäre. Dadurch würde die Weidefläche auf 191,625, die Gesammtfläche auf 2,225,557 Morgen und somit der Katasterfläche noch weiter nahe gebracht. Es wird sich indessen nicht empfehlen, diese Zahlen irgendwie zu benützen, da alle näheren Angaben über den landwirthschaftlichen Besitz und die landwirthschaftlichen Haushaltungen, welche aus der Aufnahme vom 10. Januar 1873 sich ergeben, natürlich nur mit der aus der gleichen Aufnahme unmittelbar hervorgehenden und festgestellten Ge-

*) Die Vervollständigung der Angaben über die landwirthschaftlichen Flächen in den jährlichen Erndteberichten wird fortwährend angestrebt. Im Jahre 1876 gelangten gegen 1874 im Ganzen 19,960 Morgen mehr zur Angabe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sammtfläche verglichen werden können. Eine in den Gesammtzahlen allenfalls mögliche, auf allgemeinen vergleichenden Wahrnehmungen und Schätzungen beruhende Correctur ließe sich für die in sachlicher und geographischer Hinsicht gewonnenen Detailzahlen nicht durchführen.

Aus dem bezüglich des Reutfeldes besonders zu constatirenden Ausfall kann übrigens ein ungünstiges Urtheil über die sonstigen Ergebnisse der Erhebung nicht abgeleitet werden; einerseits weil die Frage in Betreff des Reutfeldes nur nebenher und in einer auf der Rückseite des Fragezettels vielleicht nicht genügend auffälligen Weise gestellt war, andererseits und hauptsächlich, weil bei den oberwähnten begrifflichen Schwierigkeiten von den einzelnen Landwirthen eine verlässige und gleichmäßige Angabe über die betreffenden Geländetheile nicht zu erwarten ist, vielmehr die Muthmaßung nahe liegt, daß dieselben vielfach nach dem gegenwärtigen Nutzungsstande ihre Angabe machten. Bei diesem Anlaß ist wohl die Bemerkung am Platze, daß in sachlicher Hinsicht die Nichtangabe eines Theiles der Reutberge mit Rücksicht auf deren im Allgemeinen geringen landwirthschaftlichen Werth von keiner erheblichen Bedeutung sein kann, so sehr bedauert werden muß, daß in Folge der mit der Bergwirthschaft verbundenen Schwierigkeiten eine formelle Vollständigkeit bezw. Uebereinstimmung der Zahlen nicht zu erreichen ist.

Die auf Seite 150/153 enthaltene Tabelle läßt in Spalte 3 bis 6 die verschiedenartige Zusammensetzung des landwirthschaftlichen Geländes nach den Kulturarten erkennen, welche in den verschiedenen Landesgegenden vorkommt. Die Unterschiede sind nach Terrainbeschaffenheit, Höhenlage, Bodengüte, Wasserreichthum u. s. w. sehr erheblich. Während in den Bezirken, die ausschließlich auf dem Schwarzwald gelegen sind, die Weiden 40 bis 60 % des landwirthschaftlichen Areals ausmachen und Acker und Wiese sich in den Rest mehr oder weniger gleich theilen, findet sich in den Bezirken der Rheinebene und des Hügellandes im Allgemeinen ein Verhältniß von zwei Dritteln oder drei Vierteln Acker und ein Drittel oder ein Viertel Wiese. In dem zusammenhängenden Gebiete des Kraichgaues und Baulandes, von Bruchsal und Wiesloch über Mosbach und Adelsheim bis hinter die Tauber, überwiegt das Ackerland in stärkerem Maaße, indem es dort über 80 % bis nahezu 90 % des landwirthschaftlichen Bodens einnimmt (89,4 % im Amtsbezirk Sinsheim) und die Wiesen auf einen bescheidenen Antheil von 15 bis 8 % zurückdrängt (7,8 % im Amtsbezirk Tauberbischofsheim). Ein kleineres, wiesenarmes Gebiet findet sich auf der Juraformation der Gegend zwischen Randen und rauher Alp, wo in den Amtsbezirken Engen und Meßkirch der Acker 80, die Wiesen 16 bis 17 % des landwirthschaftlichen Geländes ausmachen. — Das Rebland gewinnt nur in wenigen Amtsbezirken eine größere relative Bedeutung. Verhältnißmäßig hat der Amtsbezirk Breisach mit 15,7 % die meisten Weinberge; darnach folgen Müllheim mit 8,4, Bühl mit 8,1, Emmendingen mit 7,9, Tauberbischofsheim mit 6,6 % u. s. w. Da der Weinbau hauptsächlich nur an den sonnigen Abhängen der Gebirge und Hügel gegen die Ebenen und größeren Thäler seinen Sitz hat, so hängt der Prozentantheil des Reblandes am landwirthschaftlichen Gelände zum Theil (und mehr als die Antheile der anderen Kulturen) von Zufall, d. h. von der Größe der überhaupt nicht weinbauenden Distrikte ab, welche mit dem weinbauenden Distrikt im Amtsbezirk vereinigt sind.

Indem wegen der Zahlen für die Amtsbezirke auf die Zahlen der Tabelle verwiesen wird, ist zur leichteren Uebersicht der die Kreise betreffenden Zahlen hierunter die Ausdehnung der Kulturarten für die Kreise in absoluten und in relativen Zahlen dargestellt.

Kreis	Acker.	Wiesen.	Rebland.	Weiden.	im Ganzen.		Acker.	Wiesen.	Rebland.	Weiden
			Morgen.					Prozente.		
Constanz	244 794	72 150	5 286	4 051	326 281	oder	75,0	22,1	1,6	1,3
Villingen	85 584	39 555	—	36 052	161 191	„	53,1	24,5	—	22,4
Waldshut	108 039	49 947	1 475	17 203	176 664	„	61,2	28,3	0,8	9,7
Freiburg	157 607	79 011	15 079	62 668	314 365	„	50,1	25,1	4,8	20,0
Lörrach	63 682	37 022	5 148	24 388	130 240	„	48,9	28,4	4,0	18,7
Offenburg . . .	115 441	55 901	6 167	21 453	198 962	„	58,0	28,1	3,1	10,8
Baden	73 107	36 069	4 397	2 567	116 140	„	62,9	31,1	3,8	2,2
Carlsruhe . . .	178 318	44 806	5 247	265	228 636	„	78,0	19,6	2,3	0,1
Mannheim . . .	63 265	14 841	1 025	142	79 273	„	79,8	18,7	1,3	0,2
Heidelberg . . .	142 709	17 882	3 620	101	164 312	„	86,8	10,9	2,2	0,1
Mosbach	268 302	38 507	9 949	2 735	319 493	„	84,0	12,0	3,1	0,9
Großherzogthum	1 500 848	485 691	57 393	171 625	2 215 557	„	67,7	21,9	2,6	7,8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Nach der Besitzesart.

Nach der Art, in welcher das bewirthschaftete Gelände von den landwirthschaftlichen Haushaltungen besessen wurde, gehörten davon denselben 1,745,712 Morgen oder 78,8 % der gesammten landwirthschaftlichen Fläche als Eigenthum; 306,665 Morgen oder 13,8 % waren in Pacht und Unter- oder Afterpacht genommen; 125,967 Morgen oder 5,7 % waren Almend oder zur Nutzung besessenes Gemeindeland; 7838 Morgen oder 0,35 % Dienstländereien; an 29,375 Morgen oder 1,3 % stand der landwirthschaftlichen Haushaltung bezw. deren Vorstand ein sonstiges Nutzungsrecht zu.

Bei den verschiedenen Kulturarten gestaltet sich dieses Verhältniß verschieden; es sind nämlich

	Eigenthum.	Pacht.	Almend.	Dienstland und Nutznießung.		Eigenthum.	Pacht.	Almend.	Dienstland und Nutznießung.
	Morgen.					Prozente.			
vom Acker	1 163 779	248 465	61 954	26 650	oder	77,5	16,6	4,1	1,8
von den Wiesen	398 081	49 617	29 157	8 836	„	82,0	10,2	6,0	1,8
vom Rebland	54 635	1 060	623	1 075	„	95,2	1,8	1,1	1,9
von den Weiden	129 217	7 523	34 233	652	„	75,3	4,4	19,9	0,4
im Ganzen wie oben	1 745 712	306 665	125 967	37 213	„	78,8	13,8	5,7	1,7

Im Ganzen sind also mehr als drei Viertel des landwirthschaftlichen Geländes Eigenthum der bewirthschaftenden Landwirthe oder, was dasselbe sagt, werden mehr als drei Viertel oder nahezu vier Fünftel des landwirthschaftlichen Eigenthums vom Eigenthümer selbst bewirthschaftet. Die anderen Arten des Besitzes machen zusammen nur wenig mehr als ein Fünftel, nämlich 21,2 % des Ganzen aus. Hieran hat den hauptsächlichen Antheil das gepachtete Gelände. Die als Almend, sowie die als Dienstländerei besessene und bewirthschaftete Fläche und die in sonstiger Nutznießung stehende Fläche treten dagegen nochmals erheblich zurück. Das Almend ist um so weniger von Bedeutung, als es zu einem großen Theile (mehr als ein Viertel) aus Weideland besteht.

Während die in Eigenthum bewirthschaftete Fläche zugleich den von den Eigenthümern selbst bewirthschafteten Theil des Eigenthums darstellt, ist die in Pacht besessene Fläche nicht der vom Eigenthümer (wenigstens nicht unmittelbar) in Pacht gegebene Theil des Eigenthums, da auch Gemeindeland, Dienstländerei und sonst zu Nutznießung innegehabtes Land im Pachtverhältniß stehen bezw. vom Nutznießer verpachtet sein kann. Nach gleicher Erwägung ist das von der bewirthschaftenden Haushaltung als Almend, Dienstland oder in Nutznießung besessene Gelände nicht das gesammte Almend, Dienstland oder in Nutznießung stehende Land. Wie groß diese Gesammtflächen sind, ist näher nicht bekannt, wenn schon angenommen werden mag, daß die unmittelbaren Inhaber oder Nutznießer meistens selbst wirthschaften und nicht verpachten, mithin die hier erscheinenden Zahlen nahezu das Ganze darstellen.

Was die Besitzesarten in den verschiedenen Kulturgattungen betrifft, so gilt für das Eigenthum bei Acker, Wiese und Weide etwa dasselbe Verhältniß wie im Allgemeinen, während das Rebland fast ausschließlich vom Eigenthümer selbst bewirthschaftet wird. Das Pachtverhältniß findet sich verhältnißmäßig am meisten beim Acker, ist auch bei den Wiesen noch von einigem Belang; bei den Weiden kommt es selten, beim Rebland noch seltener vor. Das Almend hat beim Acker und bei den Wiesen einen geringen, doch noch nennenswerthen, beim Rebland einen höchst unbedeutenden Antheil, wogegen es bei den Weiden erheblich in's Gewicht fällt. Dienstland und Nutznießung sind bei allen Kulturen unerheblich, am meisten bei den Weiden.

Geht man für die Vergleichung hinsichtlich der Art des Besitzes statt von den Kulturarten von den Besitzesarten selbst aus, so ergibt sich die folgende Zusammenstellung:

	Acker.	Wiese.	Rebland.	Weide.	im Ganzen		Acker.	Wiese.	Rebland.	Weide.
	Morgen.						Prozente.			
Eigenthum . .	1 163 779	398 081	54 635	129 217	1 745 712	oder	66,7	22,8	3,1	7,4
Pacht	248 465	49 617	1 060	7 523	306 665	„	81,1	16,2	0,3	2,4
Almend . . .	61 954	29 157	623	34 233	125 967	„	49,2	23,1	0,5	27,2
Dienstland ꝛc. .	26 650	8 836	1 075	652	37 213	„	71,6	23,7	2,9	1,8
Im Ganzen . .	1 500 848	485 691	57 393	171 625	2 215 557	„	67,7	21,9	2,6	7,8

Diese Uebersicht zeigt, wie das vom Eigenthümer bewirthschaftete Gelände etwa in demselben Verhältniß wie die Gesammtfläche aus Acker, Wiese, Rebland und Weide besteht, nämlich zu etwa zwei Drittel aus Acker, zu nicht ganz einem Viertel aus Wiese, etwa zu 3 % aus Rebland und zu 7 bis 8 % aus Weide; die als Dienstland oder in Nutznießung besessene Fläche ist in ähnlichem Verhältniß zusammengesetzt, nur fällt die Weide hier fast ganz fort. Bei dem gepachteten Gelände nimmt das Ackerfeld einen größeren Antheil ein, die Wiese tritt etwas, die Weide sehr stark zurück und das Rebland verschwindet fast ganz; auch beim Almend ist das Rebland sehr unbedeutend, während der Antheil der Wiesen der allgemeine ist, derjenige des Ackerfeldes erheblich vermindert, dagegen derjenige der Weidefläche sehr erheblich vermehrt erscheint.

Für die allgemeinen landwirthschaftlichen Zustände kommt nach Obigem die Bewirthschaftung von Gelände, das von der bewirthschaftenden Haushaltung als Almend, Dienstland oder in Nutznießung besessen wird, kaum in Betracht. Auch das Pachtland tritt gegen das eigene Gelände der Landwirthe erheblich zurück. Dazu kommt noch, daß ein großer Theil des Pachtlandes im Besitz von landwirthschaftlichen Haushaltungen ist, die zugleich, und oft vorwiegend, Eigenthum bewirthschaften und daß ebenso Almend- und Nutznießungsland großentheils nicht für sich, sondern mit eigener oder erpachteter oder beiderlei Länderei zusammen bewirthschaftet werden. Dazu kommt ferner, daß ein nicht unerheblicher Theil des Pachtlandes in kleinen Parzellen verpachtet ist. Es wird deshalb nur die geringere Hälfte der verpachteten Ländereien als die Fläche gelten können, welche von Landwirthen innegehabt wird, die wesentlich den Charakter als Pächter besitzen. Der Stand der landwirthschaftlichen Pächter ist hiernach in Baden im Ganzen ohne erheblichen Belang; nur in einigen Gegenden des Landes kann er, entsprechend dem dortigen größeren Prozentsatz der Pachtländerei, etwas gedrängter beisammen und für die allgemeinen Verhältnisse der betreffenden Gegend von besonderer Bedeutung sein.

Für die Kreise gestaltet sich die Vertheilung des Bodens nach der Besitzesart wie folgt:

Kreise.	Eigenthum.	Pacht.	Almend.	Dienstland und Nutznießung.	im Ganzen.		Eigenthum.	Pacht.	Almend.	Dienstland und Nutznießung.
	Morgen.						Prozente.			
Constanz	256 777	56 059	11 124	2 321	326 281	oder	78,7	17,2	3,4	0,7
Villingen	135 455	12 419	12 132	1 185	161 191	„	84,1	7,7	7,5	0,7
Waldshut	153 632	8 673	13 013	1 346	176 664	„	87,0	4,9	7,4	0,7
Freiburg	259 165	33 945	15 953	5 302	314 365	„	82,4	10,8	5,1	1,7
Lörrach	97 776	9 184	20 979	2 301	130 240	„	75,1	7,1	16,1	1,7
Offenburg	157 828	24 553	12 245	4 336	198 962	„	79,3	12,3	6,2	2,2
Baden	87 978	13 407	10 265	4 490	116 140	„	75,8	11,5	8,8	3,9
Carlsruhe	163 932	39 900	17 509	7 295	228 636	„	71,7	17,5	7,6	3,2
Mannheim	48 231	22 469	6 958	1 615	79 273	„	60,8	28,3	8,8	2,1
Heidelberg	109 148	47 570	3 650	3 944	164 312	„	66,4	29,0	2,2	2,4
Mosbach	275 790	38 486	2 139	3 078	319 493	„	86,3	12,0	0,7	1,0
Großherzogthum	1 745 712	306 665	125 967	37 213	2 215 557	„	78,8	13,8	5,7	1,7

Vergleicht man zu diesen Zahlen noch die in der Anhangstabelle auf Seite 150 und 151 (Spalte 7 bis 11) enthaltenen analogen Prozentzahlen für die Amtsbezirke, so ergibt sich daraus im Großen und Ganzen folgendes Verhältniß. Wenn der badische Landwirth im Ganzen vorwiegend eigenthümliche Länderei anbaut, so ist dies am ausschließlichsten der Fall in der ganzen Schwarzwaldgegend, wo der Eigenthumsantheil in den Amtsbezirken Wolfach auf 94,5 %, Waldshut auf 94,1, Triberg auf 93,8, Waldkirch auf 93,3 ꝛc. steigt, und im Kreise Mosbach, wo derselbe im Amtsbezirk Tauberbischofsheim 91,1 % erreicht. Etwas weniger, ausschließlich aber meistens doch drei Viertel bis vier Fünftel des ganzen landwirthschaftlichen Geländes ausmachend, tritt die Selbstbewirthschaftung des Eigenthums in der Seegegend und der oberen Rheinebene auf. Nur in der unteren Rheinebene von Kork abwärts und in dem Hügellande unterhalb Bruchsal sinkt der Prozentsatz für das Eigenthum auf etwa zwei Drittel, im Amtsbezirk Mannheim und Weinheim die geringsten Antheile mit 54,0 und 60,3 % erreichend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenhängend mit diesem Antheile des Eigenthums am Besitz der landwirthschaftlichen Haushaltungen nimmt das Pachtverhältniß im ganzen Schwarzwald eine durchaus unbedeutende Stelle ein; in der Seegegend (wo der Amtsbezirk Stockach den höchsten Antheil mit 22,3 % hat) und in der Rheinebene von Müllheim bis Bruchsal (mit dem höchsten Prozentsatz im Amtsbezirk Kork mit 21,9 %) ist dasselbe von einiger, immerhin aber von untergeordneter Bedeutung; in der pfälzer Gegend, in den Bezirken Bretten und Bruchsal und in den Kreisen Mannheim und Heidelberg gewinnt das Pachtland eine noch etwas größere Erheblichkeit, ohne jedoch irgendwo eine überwiegende Stellung zu erlangen. Von 20,4 % im Bezirk Bruchsal steigt es bis auf 32,0 % im Bezirk Sinsheim und bis auf 36,9 % im Bezirk Mannheim. Der durchgängig erhöhte Antheil des Pachtlandes an der Gesammtfläche in dieser Landesgegend beruht theils auf dem Vorhandensein einer gewissen Anzahl von mittleren und größeren Pachtgütern, sowie auf der bei dem intensiven Anbau von Handelsgewächsen häufigen Verpachtung kleiner Parzellen. Im Kreise Mosbach endlich ist im Ganzen das Pachtland von geringer Bedeutung; immerhin steigt sein Antheil am Ganzen stellenweise zu einiger Erheblichkeit, wesentlich durch die Verpachtung mittlerer und größerer Höfe, ohne jedoch bezirksweise mehr als 17,4 % (welche im Amtsbezirk Mosbach vorkommen) zu erreichen.

Der Almendbesitz der landwirthschaftlichen Haushaltungen stellt nur in wenigen Amtsbezirken einen erheblichen Prozentsatz der Gesammtfläche dar. In dem Bezirk Schönau steigt er auf 66,4 %, im Bezirk St. Blasien auf 31,9 %, umfaßt in demselben jedoch fast ausschließlich Weiden. Von einiger Bedeutung ist das Almendland noch in der zusammenhängenden Gruppe der Amtsbezirke der Rheinebene von Lahr bis Weinheim (6,6 % im Bezirk Mannheim, bis 19,1 % im Bezirk Carlsruhe).

Das Dienst- und Nutznießungsland, im Ganzen von durchaus unerheblicher Ausdehnung, erreicht in der vorbezeichneten Gegend gleichfalls seine Maxima (4,4 % im Bezirk Carlsruhe, Rastatt, Kork). Die betreffenden Flächen sind hauptsächlich als in Nutznießung stehend angegeben; es liegt deshalb die Muthmaßung nahe, daß es sich dabei wesentlich um irrthümliche Auffassungen bezw. um Gelände handelt, welches dem Almend zuzurechnen gewesen wäre.

Wie schon zu bemerken Anlaß war, kommt es vielfach vor, daß Gelände von dem Eigenthümer in der Weise genützt wird, daß er den Ertrag vom Felde oder von der Wiese weg, auf dem Halm oder auf den Schnitt verkauft. In der Regel hat der Eigenthümer in diesen Fällen gar keine landwirthschaftliche Betriebseinrichtung, nimmt also auch die Bestellung und den Anbau des Geländes nicht selbst vor, sondern läßt, namentlich wenn er nicht am Orte wohnt, die erforderlichen Feld- und Wiesenarbeiten durch Andere gegen Vergütung ausführen und kann nur uneigentlich als selbstwirthschaftend und als Landwirth bezeichnet werden. Wie auch schon angedeutet, ist anzunehmen, daß eine gewisse Anzahl derartiger uneigentlicher Landwirthe und ihr Gelände der Aufnahme entgangen ist. Andererseits ist auch anzunehmen, daß die von ihnen gemachten Angaben nicht immer mit Sicherheit das Bestehen einer uneigentlichen Selbstwirthschaft haben erkennen lassen. Es mußte deshalb auf eine Ermittelung dieser Art Bewirthschaftung verzichtet werden, so sehr es auch von Interesse gewesen wäre, ihren vollen Umfang zu kennen. Für einen Theil derselben ist indeß eine Ausscheidung vorgenommen worden, nämlich für den erkennbaren betreffenden Besitz von Eigenthümern oder Verwaltungen, welcher in verschiedenen Gemeinden oder Bezirken gelegen ist. Denn es wäre nicht richtig, die in den einzelnen Gemeinden erscheinenden Geländecomplexe eines und desselben uneigentlichen Landwirths als ebensoviele landwirthschaftliche Haushaltungen zu zählen, aber ebensowenig dürfte der betreffende Gesammtbesitz des einzelnen betreffenden Eigenthümers als eine einzige landwirthschaftliche Haushaltung oder als Zubehör einer solchen behandelt werden. Es würde weder das Eine noch das Andere der Sache entsprechen; das letztere Verfahren würde überdies bei der theilweisen bedeutenden Größe derartiger Gesammtbesitze die Zahlen für die größeren landwirthschaftlichen Haushaltungen um so mehr ungebührlich alteriren, als diese im Großherzogthum schwach vertreten sind. Es war hiernach angezeigt, das hieher gehörende Gelände der größeren Verwaltungen, namentlich derjenigen des Domänenärars, der Standes- und Grundherren und der Kirchenärare, soweit erkenntlich, für sich darzustellen, wie solches in Tabelle I. b., in den Spalten 13 bis 18 geschehen ist, und bei der Eintheilung der landwirthschaftlichen Haushaltungen nach der Größe der bewirthschafteten Fläche außer Betracht zu lassen.

Aehnliches gilt hinsichtlich der gemeinsamen Gemeindeweiden, deren Behandlung als Zubehör landwirthschaftlicher Haushaltungen in ähnlicher Weise die Zahl der größeren landwirthschaftlichen Betriebe in unpassender Weise vergrößert haben würde.

Auf diese Weise sind im Ganzen 25,300 Morgen als Eigenthum in uneigentlicher Selbstbewirthschaftung und 33,201 Morgen Almend, das als Gemeindeweide dient, besonders ausgeschieden. Die erstere Fläche besteht, wie nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Vorstehenden erklärlich, fast ausschließlich aus Wiesen, indem diese 23,570 M. oder 93,2 % der Gesammtfläche ausmachen, während nur 847 M. oder 3,3 % Ackerfeld, 345 M. oder 1,1 % Rebland und 538 M. oder 2,1 % Weiden sind. Von der Gesammtfläche kommen 13,182 M. auf das Domänenärar, 5473 M. auf standesherrliche, 3759 auf kirchliche und 2886 M. auf sonstige Verwaltungen.

4. Die landwirthschaftlichen Haushaltungen nach der Größe des bewirthschafteten Geländes.

Die Tabelle II enthält die Darstellung der landwirthschaftlichen Haushaltungen nach der Größe des von den einzelnen Haushaltungen bewirthschafteten Geländes. Hierbei sind die landwirthschaftlichen Haushaltungen für das Großherzogthum und für die Kreise einmal nach einer mehr, ein zweites mal nach einer weniger eingehenden Eintheilung gruppirt; nach der letzteren Eintheilung ist dann auch die Darstellung für die Amtsbezirke durchgeführt. Die erstere Eintheilung geht von Viertel zu Viertel bis 1 Morgen, weiter von Morgen zu Morgen bis 10 Morgen, dann von 10 zu 15, von 15 zu 20 Morgen, von 20 zu 30 Morgen und je um 10 Morgen weiter bis 100 Morgen, dann nach Hunderten weiter bis zu der Schlußgruppe von 500 und mehr Morgen. Die zweite Eintheilung geht zunächst von 0 bis 1, von 1 bis 3, von 3 bis 5 Morgen und faßt diese Gruppen zu einer Gruppe von 0 bis 5 zusammen; sodann folgen die Gruppen von 5 bis 10, 10 bis 20, 20 bis 50, 50 bis 100, 100 bis 200, 200 und mehr Morgen.

Für jede Gruppe ist die Zahl der landwirthschaftlichen Haushaltungen, mit Unterscheidung der Vieh besitzenden und der nicht Vieh besitzenden, dann das landwirthschaftliche Gelände nach der Kultur- und nach der Besitzesart, endlich der Viehbesitz angegeben.

Die Anhangstabelle B (auf Seite 155 und 157) enthält entsprechende Verhältnißzahlen nach der zweiten Gruppirung, indem sie angibt, wie sich die landwirthschaftlichen Haushaltungen nach Prozenten auf die einzelnen Gruppen vertheilen und welcher prozentale Antheil am ganzen landwirthschaftlichen Gelände auf die einzelnen Gruppen fällt.

Dieser Einleitung ist eine Zusammenstellung angefügt (Erster Anhang zur Einleitung Seite XXX u. XXXI), welche die Verhältnisse des Boden- und des Viehbesitzes in den einzelnen Gruppen der eingehenderen Eintheilung nach ihren absoluten und relativen Zahlen überblicken läßt. Die hierunter eingeschalteten Uebersichten enthalten die hauptsächlichen Zahlen für die Gruppen der allgemeineren Eintheilung.

Gruppen. Einzelbesitz. Morgen.	Landw. Haushaltungen. Zahl.	% der Gesammtzahl.	Viehbesitz auf Rindvieh reduzirt. Stück.	% der Gesammtzahl.	auf 1 landw. Haushaltng.	1 Stück auf Morgn.	Landw. Haushaltungen mit Viehbesitz. Zahl.	ohne Viehbesitz. Zahl.	mit Viehbesitz %	ohne Viehbesitz %	ohne Viehbesitz in % der Gesammtzahl
0—1	23 559	10,6	5 532	0,7	0,23	2,2	9 205	14 354	39,1	60,4	39,1
1—3	47 062	21,1	37 378	4,6	0,79	2,4	32 296	14 766	68,6	31,4	40,2
3—5	34 992	15,7	64 558	8,1	1,84	2,1	30 792	4 200	88,0	12,0	11,4
0—5	105 613	47,4	107 466	13,4	10,02	2,2	72 293	33 320	68,4	31,6	90,7
5—10	54 968	24,7	179 975	22,5	3,3	2,2	52 508	2 460	95,5	4,5	6,7
10—20	38 900	17,5	218 315	27,3	5,6	2,5	38 211	689	98,2	1,8	1,9
20—50	18 346	8,2	184 554	23,0	10,1	2,9	18 159	187	99,0	1,0	0,5
50—100	3 721	1,7	69 361	8,7	18,6	3,6	3 666	55	98,5	1,5	0,5
100—200	982	0,4	28 983	3,6	29,5	4,4	969	13	98,7	1,3	0,04
200 und mehr	216	0,1	12 153	1,5	56,3	5,7	199	17	92,1	7,9	0,04
nicht eingetheilt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
im Ganzen	222 746	100	800 807	100	3,6	2,8	186 005	36 741	63,5	16,5	100

8,32
Ebs

62165
+ 5835
68000.

über 10 ha 29285
- 2285
16000